

1162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Blecha, Steinbauer, Dipl.-Kfm. Bauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik geändert wird (156/A)

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“, gemäß Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, konnten in den vergangenen Jahren Erfahrungen gesammelt werden, die durch den vorliegenden Initiativantrag nunmehr in das Gesetz eingebracht werden sollen.

So soll, insbesondere dem Grundgedanken der Publizistik-Förderung folgend, ausdrücklich normiert werden, daß die Förderung periodischer Druckschriften „im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl“ erfolgen soll.

Weiters sollen entsprechend den bisherigen Erfahrungen die zur Gewährung von Förderungsmitteln maßgeblichen Kriterien gemäß § 7 Abs. 1 präzisiert und dahin gehend erweitert werden, daß bei Gewährung der Förderungsmittel „auf die wirtschaftliche Lage der periodischen Druckschrift“ Bedacht zu nehmen ist.

Von der Publizistik-Förderung werden nicht nur die Interessen der österreichischen Arbeitnehmer im allgemeinen, sondern im besonderen auch jene der in diesem Bereich arbeitenden Berufstätigen betroffen. Es soll daher in den Beirat gemäß § 9 dieses Gesetzes auch ein Vertreter „der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft“ aufgenommen werden.

Die einzelnen periodischen Druckschriften weisen sehr große Unterschiede hinsichtlich der Auflagenzahl und Erscheinungshäufigkeit auf. Es soll daher davon abgegangen werden, Förderungsmittel in einen Grund- und Zusatzbetrag zu trennen.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 24. Juni 1982 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Blecha einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der begedruckten von den Abgeordneten Blecha, Dr. Neisser und Dr. Frischenschlager vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem **ange-** **•/**
schlossenen Gesetzentwurf die verfas-
sungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 06 24

Hochmair
Berichterstatte

Dr. Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik in der Fassung der Wiederverlautbarung, BGBl. Nr. 222/1979, wird geändert wie folgt:

1. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Dem Bund obliegt ferner nach folgenden Bestimmungen die Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl.“

2. § 7 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. mindestens viermal jährlich und höchstens vierzigmal jährlich zum Verkauf erscheinen und nicht mehr als 50 vH der Auflage gratis abgeben;“

3. § 7 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. nicht nur von lokalem Interesse sind und in mehr als einem Bundesland in einem zur Gesamtauflage angemessenen Umfang verbreitet sind;“

4. § 7 Abs. 1 Z 5 bis 7 haben zu lauten:

„5. für Vereins- oder Organisationsmitteilungen nicht mehr als 20 vH des redaktionellen Umfangs verwenden;

6. im Zeitpunkt der Einbringung eines Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln mindestens seit einem Jahr regelmäßig erschienen sind und

7. die Förderung im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der periodischen Druckschrift erforderlich ist.“

5. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Verlegern periodischer Druckschriften, die zum Zeitpunkt der Einbringung eines Ansuchens um Zuteilung von Förderungsmitteln noch nicht seit einem Jahr regelmäßig erschienen (Abs. 1 Z 6) oder erst in Gründung begriffen sind, können Förderungsmittel (§ 10 Abs. 2) gewährt werden, wenn der Verleger ein dem Abs. 1 Z 1 bis 5 entsprechendes verlegerisches und redaktionelles Konzept sowie einen Finanzierungsplan vorlegt.“

6. § 9 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die jour-

nalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft;“

7. § 9 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Parteien, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Rechtsträgern vorgeschlagen.“

8. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Verlegern periodischer Druckschriften, deren Förderung unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates (§ 9) von der Bundesregierung beschlossen wird, gebühren nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel — unbeschadet der Abs. 4 und 5 — Förderungsbeträge. Die Förderung wird jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt.“

9. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Förderung beträgt mindestens 4 vT, höchstens jedoch 4 vH der im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel. Sie ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festzusetzen, wobei auf die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl zu achten ist.“

10. § 10 Abs. 3 ist zu streichen.

11. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sollte der Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen an die als förderungswürdig festgestellten Verleger die Höhe der vorgesehenen Mittel überschreiten, so sind die gemäß Abs. 2 zu gewährenden Förderungsbeträge anteilmäßig zu kürzen.“

12. § 10 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Sollten die zur Förderung periodischer Druckschriften vorgesehenen Mittel den Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen übersteigen, so können die Förderungsbeträge entsprechend erhöht werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.